



KU Sonderprivatrecht im Telekom-Bereich

3. Einheit 31.10.2019

Mag. Belma Abazagic, LL.M.

Der Vortrag gibt ausschließlich die persönliche Ansicht der Vortragenden wieder und kann die RTR-GmbH bzw. die Telekom-Control-Kommission in keiner Weise binden oder präjudizieren.



Einheit am 31. Oktober 2019

Verrechnung von Entgelten, Zahlungsverzug und sonstige Schutzbestimmungen zugunsten des Teilnehmers

1. Papierrechnung
2. Zahlscheinentgelt
3. Zahlungsverzug
4. Überprüfung der Rechnung
5. KEM-V 2009 - Mehrwertdienste
6. Kostenlose Dienstsperre
7. Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV)
8. Einzelentgeltnachweis
9. Einzelentgeltnachweisverordnung 2011 (EEN-V 2011)



Verrechnung von Entgelten, Zahlungsverzug und sonstige Schutzbestimmungen zugunsten des Teilnehmers



Papierrechnung



1. Papierrechnung

§ 100 TKG 2003 – Anspruch auf kostenlose Papierrechnung

- ⇒ Wahlrecht des *Teilnehmers* zwischen kostenloser Papierrechnung und elektronischer Rechnung bei Vertragsabschluss
- ⇒ während des aufrechten Vertragsverhältnisses
- ⇒ nicht abdingbar (kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden)
- ⇒ auch sonst kann über den Anspruch nicht disponiert werden
- ⇒ bei Prepaid-Verträgen gibt es keinen Anspruch auf eine kostenlose Papierrechnung, weil bei diesen DL die Erstellung einer Rechnung überhaupt nicht vorgesehen ist

OGH 28.2.2012, 7 Ob 141/11f:

- ⇒ Papierrechnung als vertragliche Nebenleistungspflicht
- ⇒ gesondertes Entgelt ist gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs. 3 ABGB

OGH 14.11.2012, 7 Ob 84/12x:

- ⇒ auch schon vor Inkrafttreten des § 100 TKG 2003 iddgF* bestand der Anspruch des Teilnehmers auf kostenlose Papierrechnung

* in der damals geltenden Fassung



Zahlscheinentgelt



2. Zahlscheinentgelt

- TK-Sonderregelungen nicht vorhanden
- OGH 14.3.2000, 4 Ob 50/00g
 - ⇒ Zahlscheinentgelt iHv S 30,- nicht gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs. 3 ABGB und daher zulässig
- 1.11.2009 – Inkrafttreten Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG)
- § 27 Abs. 6 ZaDiG idF BGBl I 66/2009 (aF):
„Die Erhebung von Entgelten durch den Zahlungsempfänger im Falle der Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments ist unzulässig.“
- Verbandsklage des VKI gegen Telekom-Betreiber: Bei Zahlung durch Überweisung ein zusätzliches Entgelt von EUR 3 pro Monat



2. Zahlscheinentgelt

EuGH 9.4.2014, C-616/11:

- ⇒ Die RL räumt den Mitgliedstaaten die Befugnis ein, es Zahlungsempfängern zu untersagen, vom Zahler ein Entgelt wegen der Nutzung bestimmter Instrumente zu verlangen. Dies gelte jedenfalls dann, wenn die nationale Regelung den Wettbewerb und die Nutzung effizienter Zahlungsarten im Blick habe. Dies zu prüfen obliege dem vorlegenden Gericht.

OGH 17.6.2014, 10 Ob 27/14i:

- ⇒ Entgelt für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments ist unzulässig



2. Zahlscheinentgelt

ZaDiG 2018

- ⇒ Das Verbot von Entgeltzuschlägen für bestimmte Zahlungsinstrumente gilt auch weiterhin.
- ⇒ **§ 56 Abs 3 ZaDiG 2018** = früher § 27 Abs 6 ZaDiG
- ⇒ Erweiterung: Nunmehr können eine Ermäßigung oder anderweitige Anreize für die Verwendung eines bestimmten Zahlungsinstrumentes gewährt werden.
- ⇒ Die bisherige Judikatur des OGH bleibt grds weiterhin relevant.



Zahlungsverzug



3. Zahlungsverzug

Wann liegt Zahlungsverzug vor?

- ⇒ Wenn der Schuldner
- ⇒ den vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen Zahlungstermin nicht einhält,
- ⇒ obwohl der Gläubiger seine Leistung bereits vertragsgemäß erbracht oder zumindest angeboten hat.

Fälligkeit

- ⇒ Zeitpunkt der Zahlungsverpflichtung (Zahlungstag)

Verzug

- ⇒ zeitliches Zurückbleiben hinter dem Zahlungstag



3. Zahlungsverzug

Sonderregelung bei Zahlungsverzug des Teilnehmers

*„§ 70. TKG 2003 Der Betreiber eines Kommunikationsdienstes darf im Falle des Zahlungsverzugs eines Teilnehmers eine **Diensteunterbrechung oder -abschaltung** nur dann vornehmen, wenn er den Teilnehmer zuvor unter Androhung der Diensteunterbrechung oder -abschaltung und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat. Für die **gänzliche Sperre des betroffenen Dienstes**, bei dem Zahlungsverzug besteht, darf der Betreiber ein angemessenes Bearbeitungsentgelt vereinbaren. Unterbricht der Betreiber lediglich **einzelne Teile des betroffenen Dienstes**, darf hierfür kein gesondertes Entgelt vereinbart werden. Eine Unterbrechung des Zugangs zu **Notrufen** ist nicht zulässig. Eine Abschaltung oder Unterbrechung von Leistungen des **Universaldienstes** im Sinne des § 26 Abs. 2 Z 1 und 2 darf nicht erfolgen, wenn der Teilnehmer ausschließlich mit Verpflichtungen aus einem anderen Vertragsverhältnis des Universaldienstes oder aus einem sonstigen Vertragsverhältnis mit dem Betreiber säumig ist.“*



3. Zahlungsverzug

Voraussetzungen

- ⇒ Androhung der Dienstunterbrechung oder -abschaltung
- ⇒ Nachfrist von mindestens 2 Wochen

Bearbeitungsentgelt für Dienstsperre:

- ✓ Bearbeitungsentgelt bei *gänzlicher* Sperre des betroffenen Dienstes
- ✗ Kein Bearbeitungsentgelt bei *teilweiser* Sperre des Dienstes

Zugang zu Notrufen darf nicht unterbrochen werden!



3. Zahlungsverzug

Abschaltung oder Unterbrechung von Leistungen des Universaldienstes?

- ☞ Nicht möglich, wenn der Teilnehmer
- ⇒ ausschließlich mit Verpflichtungen aus einem anderen Vertrag über einen Universaldienst oder
 - ⇒ aus sonstigem Vertrag mit Betreiber säumig ist.

UD iSd § 26 Abs. 1 TKG 2003

- ⇒ Telefondienst und funktionierender Internetzugangsdienst

UD iSd § 26 Abs. 2 TKG 2003

- ⇒ Betreiberübergreifender Auskunftsdienst („Telefonauskunft“)



Überprüfung der Rechnung



4. Überprüfung der Rechnung

Anspruch des Teilnehmers auf Überprüfung der Rechnung

„§ 71. (1) Bezweifelt ein Teilnehmer die Richtigkeit der ihm verrechneten Entgelte für einen Kommunikationsdienst, so hat der Betreiber auf schriftlichen Antrag alle der Ermittlung dieses Betrages zugrunde gelegten Faktoren zu überprüfen und anhand des Ergebnisses dieser Überprüfung die Richtigkeit der Verrechnung schriftlich zu bestätigen oder die Verrechnung entsprechend zu ändern.

(1a) Anträge gemäß Abs. 1 können innerhalb von drei Monaten eingebracht werden.“

- ⇒ Frist zur Einspruchserhebung: **3 Monate**
- ⇒ Daneben kann uU ein **deklaratives Anerkenntnis** nach allgemeinen zivilrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, wenn der Teilnehmer innerhalb von 3 Monaten keinen Einspruch gegen die Rechnung erhoben hat



KEM-V 2009 - Mehrwertdienste



5. KEM-V 2009 - Mehrwertdienste

Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009)

- BGBl II 212/2009 idF 283/2017
- Grundlage: §§ 24, 63 TKG 2003
- regelt insb den öffentlichen Rufnummernplan und öffentlichen Wählplan
- allgemeine Regelungen für Mehrwertdienste
- Rufnummernvergabe
- Zuteilungskriterien und Nutzungsmerkmale für bestimmte Rufnummern
- Verfahren zur Erlangung von Nutzungsrechten



5. KEM-V 2009 - Mehrwertdienste

Mehrwertdienste

Begriffsdefinition ⇒ § 3 Z 16 KEM-V

- ⇒ Dienst ist über öffentliche(n) Kommunikationsdienst(e) zugänglich
- ⇒ Dienst wird mit einer Rufnummer adressiert
- ⇒ Ertragsabsicht
- ⇒ Abrechnung gegenüber dem Teilnehmer des rufenden Anschlusses
- ⇒ mit inkassiertem Entgelt wird im Durchschnitt mehr als die bis zum Dienstleister erbrachte Kommunikationsdienstleistung abgegolten
- ⇒ Bereitstellung der Daten vom Quellnetzbetreiber
- ⇒ Weiterführend § 3 Z 16 KEM-V



5. KEM-V 2009 - Mehrwertdienste

Mehrwertdienste-Regulierung – Einschränkung der Privatautonomie (der Gestaltungsfreiheit) des Betreibers

Rufnummernzwang

- ⇒ § 117 KEM-V
- ⇒ 0810, 0820, 0900, 0901, 0930, 0931, 0939 und 118

Bewerbungsvorgaben

- ⇒ § 118 KEM-V
- ⇒ Deutliche Erkennbarkeit folgender Merkmale:
 - Rufnummer
 - Kurzbeschreibung des Dienstinhalts
 - Entgelt

Vorabinformationen über das Entgelt

- ⇒ §§ 121, 123 KEM-V
- ⇒ Entgeltansagen
- ⇒ Textliche Informationen



5. KEM-V 2009 - Mehrwertdienste

Mehrwertdienste-Regulierung – Einschränkung der Privatautonomie (der Gestaltungsfreiheit) des Betreibers

Ex post-Informationen

- ⇒ §§ 121, 123, 125 KEM-V
- ⇒ angefallene kumulierte Entgelte (z.B. Abonnementdienste)
- ⇒ Einhaltung bestimmter Vorgaben im Bestreitungsfall

Absolute Grenzen

- ⇒ §§ 48, 91, 122, 124 KEM-V
- ⇒ Zeit (Trennung der Verbindung)
- ⇒ Entgelthöhe
- ⇒ Taktung
- ⇒ Tarifierungsbeschränkungen



5. KEM-V 2009 - Mehrwertdienste

Mehrwertdienste-Regulierung

Verletzungen der KEM-V

- ⇒ Verwaltungsstrafen von bis zu EUR 8.000,-
- ⇒ § 109 Abs. 2 Z 9 TKG 2003
- ⇒ zuständige Behörde: Fernmeldebüro

Aufsichtsverfahren nach § 91 TKG 2003

- ⇒ Zuständigkeit: RTR



5. KEM-V 2009 - Mehrwertdienste

Relevante Judikatur im Bereich der Mehrwertdienste

OGH 27.5.2003, 1 Ob 244/02t:

- ⇒ zwei Verträge
- ⇒ Teilnehmernetzbetreiber = Inkassozedent
- ⇒ Einwendungen aus dem Vertrag über den Mehrwertdienst können dem Teilnehmernetzbetreiber entgegengehalten werden
- ⇒ Einwendungsausschluss in den AGB ist sittenwidrig iSd § 879 ABGB
- ⇒ Teilnehmer haftet nicht für Anrufe zu Mehrwertdiensten, die ein Dritter von seinem Anschluss aus getätigt hat



5. KEM-V 2009 - Mehrwertdienste

Relevante Judikatur im Bereich der Mehrwertdienste

OGH 12.6.2004, 2 Ob 23/03a:

- ⇒ Telefonsex-Mehrwertdienste sind nicht generell sittenwidrig
- ⇒ Intimbereich der Anbieterin wird nicht zur Ware degradiert, weil die Anbieterin lediglich eine davon losgelöste stimmlich-darstellerische Leistung schuldet
- ⇒ Bezahlung des Dienstes kann daher nicht unter Berufung auf die Sittenwidrigkeit des Vertragsgegenstands verweigert werden
- ⇒ Teilnehmernetzbetreiber treffen hinsichtlich der Erbringung von Mehrwertdiensten gegenüber seinem Teilnehmer Schutz- und Sorgfaltspflichten

OGH 26.6.2005, 1 Ob 114/05d:

- ⇒ Bekräftigung der bisherigen Rsp



5. KEM-V 2009 - Mehrwertdienste

Relevante Judikatur im Bereich der Mehrwertdienste

OGH 29.4.2003, 4 Ob 93/03p:

- ⇒ Mehrwertdienste sind Fernabsatzgeschäfte
- ⇒ Zu Beginn der Telefonats müssen ungefragt angegeben werden:
 - Name
 - Ladungsfähige Anschrift und
 - allgemeine Preisinformationen

OGH 29.4.2003, 4 Ob 93/03p:

- ⇒ Beweislastverteilung: Teilnehmer muss beweisen, dass er die Mehrwertdienste nicht in Anspruch genommen hat



5. KEM-V 2009 - Mehrwertdienste

Einwendungen bei Mehrwertdiensten

- ⇒ Mehrwertdienst überhaupt nicht in Anspruch genommen
- ⇒ Entgelthöhe unrichtig
- ⇒ Taktung fehlerhaft
- ⇒ zeitliche Beschränkungen nicht eingehalten
- ⇒ Mehrwertdienst nicht vom Teilnehmer, sondern vom Dritten in Anspruch genommen
- ⇒ allgemeine zivilrechtliche Voraussetzungen für wirksamen Geschäftsabschluss (etwa Geschäftsfähigkeit) nicht gegeben
- ⇒ Leistungsstörungen
- ⇒ Vorgaben nach KEM-V nicht eingehalten



Kostenlose Dienstsperre



6. Kostenlose Dienstsperre

Anspruch auf Sperre von Diensten von Drittanbietern oder Datendiensten

§ 29 Abs. 2 TKG 2003:

„Betreiber von öffentlichen Kommunikationsdiensten haben, unbeschadet des Rechts, Sicherheitssperren zu setzen, ihren Teilnehmern auf Antrag einmal jährlich die entgeltfreie Sperre von Diensten von Drittanbietern oder Datendiensten bereit zu stellen, soweit diese verbrauchsabhängig verrechnet werden. Bei rufnummernadressierten Diensten von Drittanbietern sind von der Sperre alle für Dienste von Drittanbietern gewidmeten Rufnummernbereiche umfasst, soweit diese mit mehr als EUR 0,20 pro Minute oder Event verrechnet werden können. Dabei ist insbesondere auf die schutzwürdigen Interessen von Endnutzern, auf die technischen Möglichkeiten sowie darauf Bedacht zu nehmen, dass Endnutzer ihre Ausgaben steuern können.“



6. Kostenlose Dienstsperre

- ⇒ § 29 Abs. 2 TKG 2003 sieht einen Anspruch des Teilnehmers auf kostenfreie Sperre folgender Dienste vor:
 - Diensten von Drittanbietern
 - Datendiensten
- ⇒ Novelle BGBl. I 78/2018: statt „frei kalkulierbare Dienste“ nunmehr „Dienste von Drittanbietern“
- ⇒ Änderung iS einer Klarstellung
- ⇒ Mehrwertdienste fallen unter den Begriff der Dienste von Drittanbietern iSd § 3 Z 4a TKG 2003
- ⇒ soweit es sich um rufnummernadressierte Dienste von Drittanbietern handelt, sind von der Sperre alle Rufnummernbereiche umfasst, die für Dienste von Drittanbietern grundsätzlich geeignet sind
 - Ausnahme: 810, 820, 821, 808



Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV)



7. Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV)

- Was legt die Verordnung fest?
 - ⇒ Einrichtungen zur Kostenkontrolle und Kostenbeschränkung für Teilnehmer bei Nutzung von bestimmten Telekommunikationsdiensten
- Warum?
 - ⇒ um eine transparente Nutzung zu ermöglichen und
 - ⇒ die Teilnehmer vor überraschend hohen Rechnungen zu schützen
- Gesetzliche Grundlage?
 - ⇒ § 25a TKG 2003
- Unionsrechtliche Vorgabe?
 - ⇒ Art. 10 und Art. 29 UD-RL iZm Anhang I, Teil A, lit g
 - ⇒ Warnung bei Telefondiensten (in AT überschießende Umsetzung: auch Datendienste)



7. Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV)

- **Relevanz: verbrauchsabhängig verrechnete Datendienste**
 - ⇒ Oftmals beschränktes inkludiertes Datenvolumen im Mobilfunk:
 - beispielsweise 10 GB für EUR 9,90 monatlich
 - Verbrauchsabhängige Verrechnung bei Überschreitung des inkludierten Datenvolumens
 - ⇒ Massive Steigerung der Preise bei Überschreitung des inkludierten Datenvolumens
 - ⇒ Hohe Rechnungen
 - ⇒ Fehlende Kostentransparenz
- **Datentransfervolumen**
 - ⇒ das bei Up- bzw. Download anfallende Datenvolumen (Größe der hoch- bzw. heruntergeladenen Dateien, angeforderten URL-Daten ua)



7. Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV)

- 1.5.2012 – Inkrafttreten der Kostenbeschränkungsverordnung
- Sachlicher Anwendungsbereich:
 - ⇒ alle im Bundesgebiet angebotenen öffentlichen Telekommunikationsdienste über *mobile terrestrische Netze*,
 - ⇒ soweit es sich um die Erbringung *öffentlicher Telefondienste, SMS-Dienste und Datendienste*
 - ⇒ mit *verbrauchsabhängiger* Verrechnung handelt,
 - ⇒ die gegenüber Endnutzern angeboten werden.

 Warn-und Sperreinrichtung nur für mobile Datendienste geregelt!



7. Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV)

- Nicht anwendbar auf:

- ⇒ Telekommunikationsdienste, die über einen festen Netzabschlusspunkt oder öffentliche Sprechstellen erbracht werden
- ⇒ Prepaid-Tarife
- ⇒ Pooltarife*, die von Unternehmen (B2B) abgeschlossen werden
- ⇒ Roamingdienste in ausländischen Mobilfunknetzen
- ⇒ Öffentliche Telefondienste, die unabhängig vom Zugangsnetz angeboten werden**

* Tarif, bei dem Pauschalvolumina innerhalb eines Teilnehmerverhältnisses von mehreren Teilnehmern mit mehreren SIM-Karten gemeinsam genutzt und verbraucht werden können

** Dienste, die ein Betreiber ohne eigenes Zugangsnetz erbringt, etwa VoIP-Dienste oder auch „Call-Trough“ oder „Calling-Card“ Dienste, bei denen eine geografische Nummer oder eine Mehrwertnummer angewählt wird, über die der Nutzer günstige Auslandstelefonate führen kann.



7. Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV)

- Zudem nicht anwendbar auf:
 - ⇒ Flat-Tarife, bei denen nach Verbrauch der inkludierten Dateneinheiten keine verbrauchsabhängige Verrechnung stattfindet, sondern eine Drosselung der Datenübertragungsgeschwindigkeit
 - ⇒ Unternehmer iSd § 1 KSchG, außer
 - Teilnehmer verlangt die zukünftige Anwendung (Opt-In)
 - Mitteilung darüber muss in Textform erfolgen
- **Beweis- und Dokumentationspflicht des Betreibers (§ 6 Abs. 2 KostbeV)**
 - ⇒ über die (Unternehmer-)Eigenschaft des Teilnehmers bei Vertragsabschluss
 - ⇒ Betreiber muss Teilnehmer im Anwendungsbereich der KostbeV wie einen Verbraucher behandeln, wenn er die Unternehmereigenschaft nicht beweisen kann
- 👉 Weiterführend: Aufsichtsverfahren nach § 91 TKG 2003 zu RAUF 01/2013 und RAUF 02/2013, abrufbar unter: <https://www.rtr.at/de/tk/EntscheidungenGesamt>



7. Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV)

Datendienste

Warn- und Sperreinrichtungen

*„§ 4. Ein Betreiber, der einen **mobilen Datendienst** erbringt, hat folgende Einrichtungen zur Verfügung zu stellen:*

*1. **Warneinrichtungen**, bei denen nach Wahl des Betreibers und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sichergestellt ist, dass der Nutzer entweder vor Aufbrauch des bei beschränkten Pauschaltarifen inkludierten Datenvolumens gewarnt wird oder der Nutzer bei Erreichen eines Entgeltstandes, der nicht höher als 30,- Euro sein darf, gewarnt wird,*

*2. eine automatische **Sperre**, sobald bei verbrauchsabhängiger Verrechnung oder nach Verbrauch inkludierter Pauschalvolumina (§ 3 Abs. 1 Z 3) ein Entgeltstand von 60,- Euro erreicht wird.“*



7. Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV)

Datendienste

Warn- und Sperreinrichtungen (§ 4 KostbeV)

- Warnung des Teilnehmers
 - ⇒ per SMS + zusätzlich auf jede geeignete Art und Weise
 - ⇒ vor Verbrauch des inkludierten Datenvolumens *oder* bei einem Entgeltstand von EUR 30,- (Brutto)
- Sperre der Datendienste
 - ⇒ bei Erreichen von EUR 60,-



7. Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV)

- **§ 5 KostbeV - Bandbreitenreduktion**

- ⇒ Alternative zur Warn- und Sperreinrichtung nach § 4 KostbeV
- ⇒ (eingeschränkte) Wahlmöglichkeit des Betreibers
- ⇒ Widerspruchsrecht des Teilnehmers
- ⇒ ab dem Zeitpunkt der an sich vereinbarten beginnenden verbrauchsabhängigen Verrechnung einzurichten
- ⇒ Reduktion der maximal verfügbaren Datenrate für einen Anschluss bis zum Ende des laufenden Abrechnungszeitraumes auf zumindest 128 kbit/s

- **Widerspruchsrecht**

- ⇒ Teilnehmer ist über Bandbreitenreduktion zu informieren
- ⇒ Teilnehmer kann widersprechen
- ⇒ Folge: Betreiber muss nach § 4 KostbeV (Folie 37) vorgehen



7. Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV)

- **Verzicht des Teilnehmers auf die Anwendung der KostbeV**
 - ⇒ § 7 KostbeV
 - ⇒ Recht des Teilnehmers
 - ⇒ einmal pro Kalenderjahr
 - ⇒ auf die Anwendung der KostbeV zu verzichten
 - ⇒ ausdrücklicher Wunsch des Teilnehmers in Schriftform
 - ⇒ kostenlose Wiedereinrichtung der Schutzmaßnahmen

 Für die Einräumung eines Verzichts darf dem Teilnehmer keine Kostenreduktion oder ein anderer Vorteil angeboten werden!



Einzelentgeltnachweis (EEN)



8. Einzelentgeltnachweis (EEN)

Rechnung \neq Einzelentgeltnachweis

§ 100 TKG 2003 – regelt (ua) den Themenkreis „Einzelentgeltnachweis“

- ⇒ Recht des Teilnehmers auf kostenlosen EEN
- ⇒ Sofern dem Teilnehmer der EEN in elektronischer Form zur Verfügung gestellt wird: Recht des Teilnehmers auf gesondertes Verlangen den EEN in Papierform zu erhalten
- ⇒ Wahlmöglichkeit muss bei Vertragsabschluss nicht eingeräumt werden (anders als bei der Papierrechnung)
- ⇒ Bei der Erstellung des EEN dürfen nur jene Daten verwendet werden, die unbedingt dafür erforderlich sind



8. Einzelentgeltnachweis (EEN)

§ 100 TKG 2003 – EEN: Datenschutz und Kommunikationsgeheimnis

- ⇒ Passive Teilnehmernummern oder sonstige Angaben zur Identifizierung eines Empfängers einer Nachricht dürfen nur in verkürzter Form ausgewiesen werden, **außer**
 - Tarifierung einer Verbindung lässt sich nur aus der unverkürzten Teilnehmernummer ableiten oder
 - Teilnehmer erklärte schriftlich, dass er alle bestehenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzer informieren wird

- ⇒ Anrufe oder sonstige Verbindungen, für die keine Entgeltspflicht entsteht, sowie Anrufe bei oder Verbindungen mit Notrufdiensten dürfen nicht ausgewiesen werden



Einzelentgeltnachweisverordnung (EEN-V 2011)



9. Einzelentgeltnachweisverordnung (EEN-V 2011)

Verordnungsermächtigung zugunsten der RTR-GmbH

- ⇒ auf Grundlage des § 100 Abs. 2 TKG 2003
- ⇒ Öffentliche Telefondienste, SMS-Dienste und Internetzugangsdienste

• EEN

- ⇒ chronologische Darstellung aller
- ⇒ in einem Abrechnungszeitraum verrechneten Verbindungen,
- ⇒ die entweder gesondert verrechnet werden oder die in einem bestimmten Ausmaß in einem Pauschalpreis inkludiert sind,
- ⇒ soweit es sich um Telefon-, Internetzugangs- oder SMS/MMS-Dienste handelt.

• Bei Prepaid-Verträgen

- ⇒ Ausgabensteuerung und Kostenkontrolle
- ⇒ EEN zumindest monatlich bereitzustellen
- ⇒ Werden im Darstellungszeitraum keine Umsätze erzielt, kann die Information, dass kein Guthaben abgebucht wurden, auch ausschließlich in elektronischer Form erfolgen.



9. Einzelentgeltnachweisverordnung (EEN-V 2011)

EEN für öffentliche Telefon- und SMS-Dienste (§ 5 EEN-V 2011)

- ⇒ Datum und sekundengenaue Uhrzeit des Beginns der Tarifierung
- ⇒ sekundengenaue Dauer in Stunden, Minuten und Sekunden
- ⇒ Tarifzone
- ⇒ passive Teilnehmernummer
- ⇒ bei kostenpflichtigen eingehenden Mehrwert-SMS die Rufnummer des Absenders
- ⇒ das für die Verbindung verrechnete Entgelt

EEN für Internetzugangsdienste (ausführlich § 8 EEN-V 2011)

- ⇒ Transfervolumen für jede aufgebaute Verbindung, sofern nach Transfervolumen verrechnet wird
- ⇒ für jede Verbindung
 - Datum und sekundengenaue Uhrzeit des Beginns und des Endes
 - Gesamtlängen der Datenpakete in Byte getrennt nach gesendeter und empfangener Datenmenge
 - das für diese Verbindung bzw. diesen Zeitabschnitt verrechnete Entgelt



KU Sonderprivatrecht im Telekom-Bereich

3. Einheit 31.10.2019

Mag. Belma Abazagic, LL.M.

belma.abazagic@rtr.at

Der Vortrag gibt ausschließlich die persönliche Ansicht der Vortragenden wieder und kann die RTR-GmbH bzw. die Telekom-Control-Kommission in keiner Weise binden oder präjudizieren.